

Reglement über die Organisation und den Pikettdienst der Jugendanwaltschaft des Kantons Luzern

(Vom 19. Juli 1995)*

Das Obergericht des Kantons Luzern,

gestützt auf § 65 des Gesetzes über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995 ¹,

auf Antrag der Staatsanwaltschaft,

beschliesst:

§ 1 *Jugendanwaltschaft*

Die Jugendanwaltschaft besteht aus den ordentlichen und allfälligen ausserordentlichen Jugendanwälten und Jugendanwältinnen (Mitglieder der Jugendanwaltschaft) sowie Sozialarbeitern und Sozialarbeiterinnen und dem Kanzleipersonal.

§ 2 *Unterstellung*

Die Jugendanwaltschaft ist der Fach- und Dienstaufsicht der Staatsanwaltschaft unterstellt.

§ 3 *Aufgaben*

Den Jugendanwälten und Jugendanwältinnen obliegen die ihnen durch die Gesetze und Verordnungen zugewiesenen Aufgaben.

§ 4 *Stellung*

¹ Die Jugendanwälte und Jugendanwältinnen sind unter Vorbehalt der Bestimmungen über die Konferenz der Jugendanwaltschaft (§ 10) und über die Geschäftsleitung (§§ 5 und 6) in ihren amtlichen Pflichten und Befugnissen selbständig und einander gleichgestellt.

² Ist gemäss § 68 des Organisationsgesetzes ²ein ausserordentliches Mitglied bestellt worden, bestimmt das Obergericht nach Anhörung der Konferenz (§ 10), inwieweit die Bestimmungen dieses Reglementes sinngemäss auf dieses anwendbar sind.

§ 5 *Geschäftsleitung*

Die Staatsanwaltschaft wählt nach Anhörung der Konferenz der Jugendanwaltschaft für die Dauer von vier Jahren einen Geschäftsleiter oder eine Geschäftsleiterin sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 6 *Aufgaben der Geschäftsleitung*

Der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a. Die Leitung der Konferenz der Jugendanwaltschaft, die Bestimmung der Traktanden und der das Protokoll führenden Person,
- b. die Erledigung der Geschäfte administrativer und personalrechtlicher Natur, soweit diese nicht einer andern Instanz zukommt,
- c. die Verteilung der Geschäfte nach den Regeln des § 7 sowie das Schaffen des nötigen Ausgleichs im Fall der Überlastung eines Mitglieds der Jugendanwaltschaft,
- d. die Erstellung des Budgets und die Prüfung der Jahresrechnung,
- e. die regelmässige Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit an die Jugendanwälte und Jugendanwältinnen an der Konferenz oder auf dem Zirkulationsweg; bei wichtigen Geschäften ist nach Möglichkeit die Konferenz zu konsultieren und deren Stellungnahme einzuholen,
- f. die jährliche Berichterstattung über die Geschäftstätigkeit der Jugendanwaltschaft an die Staatsanwaltschaft,
- g. die Beaufsichtigung der Kanzlei und der Rechnungsführung, soweit nicht ein anderer Jugendanwalt oder eine andere Jugendanwältin zuständig ist (§ 14),

h. die Erledigung der Rechtshilfe und die Erteilung von Bewilligungen an ausserkantonale Behörden zur Vornahme von Amtshandlungen.

§ 7 *Geschäftszuteilung*

¹ Alle eingehenden Anzeigen sind täglich nach einer durch die Konferenz der Jugendanwaltschaft festgelegten Ordnung den Jugendanwälten und Jugendanwältinnen zuzuteilen. Über die Zuteilung der Fälle ist eine Kontrolle zu führen.

² Hat sich ein Mitglied der Jugendanwaltschaft mit einem Geschäft schon früher befasst, ist es ihm in der Regel auch für die weitere Behandlung zuzuweisen.

³ Bei längerer Abwesenheit eines Mitglieds der Jugendanwaltschaft sind die Geschäfte unter die übrigen Mitglieder zu verteilen.

⁴ Ist ein Mitglied wegen eines Ausstandsgrundes oder sonstwie verhindert, ein ihm zugeteiltes Geschäft zu behandeln, übergibt die Geschäftsleitung dieses einem andern Mitglied. Der Entscheid darüber, ob ein Verhinderungsgrund gegeben ist, steht dem geschäftsleitenden Mitglied zu; vorbehalten bleibt § 31 Absatz 1 StPO ³in Verbindung mit § 193 StPO ⁴.

§ 8 *Stellvertretung*

¹ Jedes Mitglied der Jugendanwaltschaft ist verpflichtet, nötigenfalls ein anderes zu vertreten.

² Die Ordnung der Stellvertretung ist Sache des Geschäftsleiters oder der Geschäftsleiterin.

³ In dringenden Fällen kann jedes Mitglied in Vertretung eines andern Mitglieds handeln.

§ 9 *Pikettdienst*

¹ Jedes Mitglied der Jugendanwaltschaft ist verpflichtet, turnusgemäss über Wochenende und Feiertage Pikettdienst zu leisten. Die pro Jahr zu leistenden Piketttage werden gleichmässig auf die Mitglieder verteilt. Diese beziehen für den Pikettdienst eine Entschädigung.

² In Ausnahmefällen kann der Pikettdienst gemäss § 203quater StPO ⁵durch den Amtsstatthalter oder die Amtsstatthalterin übernommen werden.

§ 10 *Konferenz der Jugendanwaltschaft*

¹ Die Konferenz der Jugendanwaltschaft besteht aus den ordentlichen Jugendanwälten und Jugendanwältinnen. Ausserordentliche Jugendanwälte und Jugendanwältinnen gehören ihr an, soweit dies nach Massgabe von § 4 Absatz 2 dieses Reglementes bestimmt wird.

² In die Kompetenz der Konferenz fallen:

- a. Sie ordnet die Zuteilung der Geschäfte unter Beachtung einer gleichmässigen Belastung der Jugendanwälte und Jugendanwältinnen,
- b. sie sorgt für eine einheitliche Praxis der Jugendanwaltschaft,

- c. sie erlässt Weisungen grundsätzlicher Art an die Polizei,
- d. sie beschliesst über Anschaffungen für die Amtsräume und die Bibliothek der Jugendanwaltschaft,
- e. sie beschliesst über die Anstellung von Personal und dessen Pflichtenheft, über Beförderungen sowie die Zuteilung der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen (§ 12),
- f. sie unterbreitet der Staatsanwaltschaft Vorschläge betreffend die Änderungen dieses Reglementes,
- g. sie organisiert den Pikettdienst,
- h. sie unterbreitet der Staatsanwaltschaft den Vorschlag für die Wahl des geschäftsleitenden Mitglieds sowie des stellvertretenden Mitglieds,
- i. sie beschliesst über wichtige Vernehmlassungen sowie über die Bildung von Kommissionen, Ausschüssen und Abordnungen.

³ Die Beschlüsse der Konferenz sind für jedes Mitglied der Jugendanwaltschaft verbindlich. Sie werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Geschäftsleiter oder die Geschäftsleiterin. Der Beschluss ist zu protokollieren.

⁴ Verlangt ein Mitglied der Jugendanwaltschaft eine Konferenz, ist sie vom geschäftsleitenden Mitglied einzuberufen.

§ 11 *Ferien*

¹ Der Ferienbezug ist unter den Mitgliedern der Jugendanwaltschaft abzusprechen. Mehr als ein Jugendanwalt oder eine Jugendanwältin soll nicht gleichzeitig in den Ferien weilen.

² Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das geschäftsleitende Mitglied.

§ 12 *Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen*

¹ Jedem Mitglied der Jugendanwaltschaft ist für den Vollzug und die Schutzaufsicht ein Sozialarbeiter oder eine Sozialarbeiterin unterstellt. Im Dringlichkeitsfall haben die Mitglieder der Jugendanwaltschaft den Sozialarbeiter oder die Sozialarbeiterin auch einem anderen Mitglied zur Verfügung zu stellen.

² Die Zuteilung der Sozialarbeiter oder Sozialarbeiterinnen an ein bestimmtes Mitglied erfolgt durch die Konferenz der Jugendanwaltschaft. Sie soll ohne wichtigen Grund nicht geändert werden.

³ Die Ferien der Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen werden im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung vom Mitglied der Jugendanwaltschaft festgesetzt, dem sie zugeteilt sind.

⁴ Die Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen vertreten sich in gleicher Weise wie die Mitglieder der Jugendanwaltschaft (§ 8).

§ 13 *Kanzlei*

Die Kanzleigeschäfte werden vom Kanzleipersonal besorgt.

§ 14 *Rechnungswesen*

Das Rechnungswesen untersteht hinsichtlich Kostenfestsetzung sowie Inkasso von Bussen und Kosten der Aufsicht desjenigen Mitglieds der Jugendanwaltschaft, das in der Sache die Untersuchung geführt hat.

§ 15 *Aufhebung eines Erlasses*

Das Reglement über die Organisation der Jugendanwaltschaft des Kantons Luzern vom 21. September 1974 ⁶wird aufgehoben.

§ 16 *Inkrafttreten*

Das Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Juli 1995 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, den 19. Juli 1995

Im Namen des Obergerichtes

Der Präsident: Wey

Der Gerichtsschreiber: Meier